Pensionsversicherungsanstalt
Hauptstelle
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien, Österreich

Informationsblatt zur Heimopferrente

1. Wer kann eine Heimopferrente erhalten?

Sie waren in der Zeit vom 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999

– in einem Kinderheim, Jugendheim (Vollinternat) oder
– als Kind oder Jugendlicher in einer Krankenanstalt, Psychiatrie-, Heilanstalt oder vergleichbaren Einrichtung des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes), einer Kirche oder
– in privaten Einrichtungen, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) erfolgt ist oder
– in einer Pflegefamilie

untergebracht und wurden während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltaktes.

Dann erhalten Sie die Heimopferrente ab dem Regelpensionsalter* oder bereits vor dem Regelpensionsalter*, wenn Sie eine der unter Punkt 4 genannten Leistungen beziehen oder die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Sie müssen einen **Antrag** auf „Zuerkennung einer Heimopferrente“ stellen, um die Heimopferrente zu erhalten. Auch die mit Ihrer gesetzlichen Vertretung betraute Person oder Familienmitglieder und Haushaltsangehörige können den Antrag für Sie stellen.

Pro Person gebührt nur eine Heimopferrente.

* Das Regelpensionsalter ist das 65. Lebensjahr. Für Frauen geboren im Zeitraum vom 1.1.1964 bis 30.6.1968 wird das Regelpensionsalter schrittweise von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben.

2. Welche Stellen zahlen die Heimopferrente aus?

Die Heimopferrente wird von einer der folgenden Stellen ausgezahlt:

– Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
– Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)
– Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)
– Sozialministeriumservice (SMS)

3. Ab wann gebührt die Heimopferrente?

Die Heimopferrente gebührt **ab dem Monatsersten,** an dem Sie **alle Voraussetzungen** für die Heimopferrente erfüllen, wenn Sie den **Antrag** auf „Zuerkennung der Heimopferrente“ **innerhalb eines Jahres** nach Erfüllung aller Voraussetzungen stellen.

Wenn Sie den Antrag erst **nach Ablauf eines Jahres** nach Erfüllung aller Voraussetzungen stellen, gebührt die Heimopferrente **ab dem Monatsersten nach Antragstellung.**

PAL 090 Info (11. 2026)

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.pv.at/Datenschutz.

4. Wo beantrage ich die Heimopferrente?

Beziehen Sie

– eine **Eigenpension** (z.B. Alterspension, Korridorpension) oder

– eine **Waisenpension**** oder

– einen **Ruhegenuss** oder

– einen **Waisenversorgungsgenuss****

von der PVA, SVS oder BVAEB, dann stellen Sie den Antrag bei der Stelle, die Ihre Leistung auszahlt.

Wenn Sie mehrere der bereits genannten Leistungen beziehen, dann stellen Sie den Antrag bei der Stelle, von der Sie die höchste Leistung bekommen.

Wenn Sie Ihre Leistung (z.B. Eigenpension, Ruhegenuss) erst beantragen, dann können Sie den Antrag auf „Zuerkennung der Heimopferrente“ gleichzeitig mit diesem Antrag stellen.

Beziehen Sie

– ein **Rehabilitationsgeld,**

dann stellen Sie den Antrag bei der Stelle, die Ihren Anspruch auf Rehabilitationsgeld festgestellt hat, entweder bei der PVA oder bei der BVAEB.

Beziehen Sie

– eine **Eigenpension** oder

– eine **Waisenpension**** oder

– einen **Ruhegenuss** oder

– einen **Waisenversorgungsgenuss****

von einer anderen Stelle als der PVA, SVS oder BVAEB, dann stellen Sie den Antrag beim SMS.

Beziehen Sie

– eine **Geldleistung der Mindestsicherung** und sind wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit vom Einsatz der Arbeitskraft befreit oder

– **keine Geldleistung der Mindestsicherung,** weil Sie wegen des **Einkommens anderer Personen** keinen Anspruch haben und Sie wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit vom Einsatz der Arbeitskraft befreit sind,

dann stellen Sie den Antrag beim SMS.

Beziehen Sie **keine der bisher genannten Leistungen** und

– haben Sie das **Regelpensionsalter*** erreicht

oder

– sind Sie seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schulausbildung oder Berufsausbildung **erwerbsunfähig** und als **angehörige Person** (z.B. Kind, Enkelkind) **in der Krankenversicherung** anspruchsberechtigt,

dann stellen Sie den Antrag beim SMS.

* Das Regelpensionsalter ist das 65. Lebensjahr. Für Frauen geboren im Zeitraum vom 1.1.1964 bis 30.6.1968 wird das Regelpensionsalter schrittweise von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben.

** Die Waisenpension oder der Waisenversorgungsgenuss muss wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährt worden sein.

5. Informationen

So stellen wir fest, ob Sie Opfer eines Gewaltaktes wurden:

Wenn Sie aus den in Punkt 1 genannten Gründen eine pauschalierte oder individuelle Entschädigungsleistung erhalten haben, dann gilt diese als Nachweis, dass Sie Opfer eines Gewaltaktes wurden.

Wenn Sie keine pauschalierte oder individuelle Entschädigungsleistung erhalten haben, müssen Sie wahrscheinlich machen, dass Sie Opfer eines Gewaltaktes wurden.

Dafür legen wir Ihren Antrag der Rentenkommission bei der Volksanwaltschaft vor. Die Kommission prüft Ihren Antrag und wird Sie über die weitere Vorgehensweise informieren.

Nach dieser Prüfung gibt die Volksanwaltschaft eine begründete schriftliche Empfehlung an uns ab, ob Sie Opfer eines Gewaltaktes im Sinne des Heimopferrentengesetzes wurden.

Was Sie noch wissen sollten:

Die Heimopferrente ist ein **monatlicher Fixbetrag** und gebührt **12-mal** im Jahr.

Die Rente unterliegt der jährlichen Anpassung, ist unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage, den Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus oder auf die Mindestsicherung angerechnet.

Es wird kein Krankenversicherungsbeitrag und keine Lohnsteuer abgezogen.

Wenn Sie einen Ersatz des Verdienstentganges nach dem Verbrechensopfergesetz vom Sozialministeriumservice bekommen, wird dieser Ersatz auf Ihre Rente angerechnet.

Zusätzliche Informationen zum Antrag auf „Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde“ finden Sie auf der nächsten Seite.

Zusätzliche Informationen zum Antrag auf „Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde“

Wer kann die Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde, beantragen?

Sie können einen Antrag auf „Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde“, stellen, wenn Sie das Regelpensionsalter* noch nicht erreicht haben und

– keine Eigenpension (z.B. Alterspension, Korridorpension),
– keine wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension,
– keinen Ruhegenuss,
– keinen wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenversorgungsgenuss,
– kein Rehabilitationsgeld,
– keine Geldleistung der Mindestsicherung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit

beziehen und

– keine pauschalierte oder individuelle Entschädigungsleistung mehr beantragen können.

* Das Regelpensionsalter ist das 65. Lebensjahr. Für Frauen geboren im Zeitraum vom 1.1.1964 bis 30.6.1968 wird das Regelpensionsalter schrittweise von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben.

Wo beantrage ich die Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde?

Wenn Sie

– Dienstnehmer*in oder Lehrling sind oder
– Krankengeld, Wochengeld oder
– Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder
– Übergangsgeld beziehen oder
– Pflegekarenzgeld beziehen,

dann stellen Sie den Antrag bei der PVA

oder

– selbständig erwerbstätig sind oder
– einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf Ihre Rechnung und Gefahr führen oder
– in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des Ehegatten / der Ehegattin oder des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin oder der Eltern hauptberuflich beschäftigt sind,

dann stellen Sie den Antrag bei der SVS

oder

– bei einem Eisenbahnunternehmen oder in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind oder
– in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamtin bzw. Beamter) zum Bund stehen,

dann stellen Sie den Antrag bei der BVAEB.

In allen anderen Fällen stellen Sie den Antrag beim SMS.

Eine positive Feststellung, dass eine Heimopferrente gebühren würde, bedeutet für Sie, dass Sie als Heimopfer (Opfer eines Gewaltaktes) im Sinne des Heimopferrentengesetzes gelten.

Nach Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (Anfall einer Eigenpension bzw. eines Ruhegenusses, Erreichen des Regelpensionsalters usw.) können Sie die Zuerkennung der Heimopferrente beantragen.